

# **Vollversammlungswahl 2021**

**Bekanntmachung des Vorstandes der  
Handwerkskammer für den Regierungsbezirk  
Düsseldorf für die Wahl der  
Mitglieder der Vollversammlung der  
Handwerkskammer  
für den Regierungsbezirk Düsseldorf der Wahlperiode  
2021 bis 2026**

## **Prüfung der Gültigkeit der Wahl der Mitglieder der Vollversammlung gemäß § 100 Abs. 1 HwO und Bekanntmachung gemäß § 100 Abs. 2 HwO**

Der Vorstand der Handwerkskammer für den Regierungsbezirk Düsseldorf hat die Gültigkeit der Wahl der Mitglieder der Vollversammlung für die Amtsperiode 2021-2026 gemäß § 100 Abs. 1,2 HwO (Gesetz zur Ordnung des Handwerks vom 24. September 1998 (BGBl. I S. 3074, zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes zur Umsetzung der Verhältnismäßigkeitsrichtlinie (Richtlinie (EU) 2018/958) im Bereich öffentlich-rechtlicher Körperschaften vom 19. Juni 2020 (BGBl. I S. 1403) im Folgenden HWO) sowie gemäß § 8 Abs. 6 der Satzung der Handwerkskammer für den Regierungsbezirk Düsseldorf geprüft. Es wurden keine Einwände erhoben. Die Bewerber der Liste der Arbeitgeber (Kreishandwerkerschaft/Innungen) und die der Liste der Arbeitnehmer (DGB/Kolping), jeweils bekannt gemacht am 15.12.2020, gelten als gewählt.

Gegen die Rechtsgültigkeit der Wahl kann jeder Wahlberechtigte nach der Bekanntgabe des Wahlergebnisses Einspruch erheben. Der Einspruch kann von den Wahlberechtigten jeweils nur gegen die Wahl der Mitglieder ihrer Gruppe (Arbeitgeber oder Arbeitnehmer) eingelegt werden. Der Einspruch gegen die Wahl eines Gewählten kann nur auf eine Verletzung der Vorschriften der §§ 96 bis 99 HWO gestützt werden (§ 101 Abs. 2 HWO). Richtet sich der Einspruch gegen die Wahl insgesamt, so ist er binnen eines Monats nach Bekanntgabe des Wahlergebnisses bei der Handwerkskammer einzulegen.

Düsseldorf, den 29. Januar 2021

Für den Vorstand der Handwerkskammer für den Regierungsbezirk  
Düsseldorf

Der Schriftführer  
Ass. Manfred Steinritz  
Stv. Hauptgeschäftsführer